



21. November 2012

Plangenehmigung mobile Betankungsanlage

Anleitung für Gesuchsteller

Erfordernis für die Erteilung einer Plangenehmigung nach Luftfahrtgesetz

Der Einsatz einer mobilen Betankungsanlage dient dem Betrieb eines Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Die Plangenehmigung richtet sich nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0). Sie wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Das Gesuch zur Stationierung und zum Betrieb eines mobilen Kraftstofftanks/Kraftstofftank-Anhängers wird durch den zukünftigen Betreiber erstellt und ist **vom Flugplatzhalter in sechsfacher Ausführung** beim

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

einzureichen.

Das Gesuch muss namentlich enthalten:

- A Begleitbrief mit Begründung des Vorhabens und Unterschrift des Flugplatzhalters**
- B Treibstoffart, Bauart des Tanks, Kontrolle**
 - Angaben zum Treibstoffprodukt (AvGas 100LL, AvGas UL91, JET A-1 etc.)
 - Angaben über die Art des Tanks mit detaillierter Produkteinformation (auf Rädern, Volumen, Material, Beschichtung, ein-/doppelwandig, Fördersystem, Potentialausgleichskabel, Tanksumpf etc.; allfällige weitere, optionale Bauteile)
 - Angaben über die für den Betrieb und die Kontrollen bestimmte(n) Person(en)
- C Planunterlagen und Beschreibung**
 - Ausgefüllte, ortsübliche Baugesuchsformulare
 - Aktueller Grundbuchauszug des Flugplatzes im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit Nachweis der Eigentumsverhältnisse inkl. angrenzender Nachbarparzellen
 - Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit genauer Angabe des Betriebsstandorts der mobilen Betankungsanlage (siehe Buchstabe D unten)

- Bauplan im Massstab 1:50 oder 1:100 bei allfälliger erforderlicher Infrastruktur für den Kraftstofftank/Kraftstofftank-Anhänger (neuer Unterstand, Veränderung der bestehenden Infrastruktur)
- Querschnittsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Angabe des Abstands des Kraftstofftanks/Kraftstofftank-Anhängers zur Flugbetriebsfläche (bei Helikopterflugfeldern z. B. Abstand der mobilen Betankungsanlage zum Helikopterstandplatz, Touchdown an lift-off area/TLOF)
- Technischer Plan im Massstab 1:50 oder 1:100 nach Massgabe der BAZL-Richtlinie AD I-007 *Treibstoffanlagen und Betankungen auf Flugplätzen* (Bsp. Standort Rauchverbotstafeln, Standort Handfeuerlöscher und Notausschalter, Konzept Fördersystem und Schwimmmarm, Art der Treibstoffqualitätsprüfung etc.; Aufzählung nicht abschliessend)

D Angaben zum Betriebsstandort

1. Standplatz der Lagerung

- Offenes oder geschlossenes Areal (z. B. Einzäunung)
- unbefestigtes Gelände oder befestigter Grund; Neigung des Bodens
- Angaben zur Bodenbeschaffenheit und vorhandenen Gewässerschutzeinrichtungen wie Auffangwanne, Treibstoffabscheider etc.
- freistehend oder an Gebäude angrenzend

2. Befüllungsort

- Öffentliche Tankstelle (beim Einsatz des Tankanhängers auf öffentlichen Strassen sind die Bestimmungen der Verkehrsversicherungsverordnung, VVV, SR 741.31, insbesondere diejenigen über die Beförderung gefährlicher Güter, einzuhalten)
- an stationärer Tankanlage auf dem Flugplatz
- durch Tankwagen auf dem Flugplatz; Standortangabe erforderlich

3. Betankung der Flugzeuge

- Flugzeug rollt zur mobilen Betankungsanlage
- Die mobile Betankungsanlage wird zum Flugzeug gezogen, das betankt werden soll; Standortangabe erforderlich
- Angaben zum Betreiber der mobilen Betankungsanlage und der berechtigten Benutzer (Betankungspersonal, Piloten etc.)

E Angaben zur Löschvorrichtung

Detaillierte Produkteinformation zum Handfeuerlöscher (Art und Volumen des Löschmittels etc.)

F Allfällige vorhandene Einwilligungen der Grundeigentümer von angrenzenden Nachbargrundstücken sind dem Gesuch beizulegen.